

Beispielsfrau & Mustermann
Rechtsanwälte Partnerschaft –
Individuelle Risikoanalyse
(Verpflichtete/r)

Geldwäsche-Risikoanalyse gemäß § 5 GwG

Inhalt

I.	Rechtsgrundlagen	2
II.	Faktoren der Risikoanalyse	3
	1. Kanzlei- und Mitarbeiterstruktur	3
	2. Organisationsstruktur	3
	3. Mandantenstruktur	4
	4. Mandatsstruktur (Geschäftsrisiko)	7
	5. Transaktionsstruktur	12
III.	Risikobestimmung	12
	1. Quellen für die Risikobestimmung	13
	2. Risikobestimmung vor Mandatsannahme	14
	3. Risikobestimmung bei Mandatsannahme	13
	4. Risikobestimmung im Laufe der Mandatsbeziehung	14
IV.	Gesamtbetrachtung und Maßnahmen	14
	1. Beachtung der <i>Beispielsfrau & Mustermann</i> Geldwäscherichtlinie	15
	2. Überprüfung bei jedem neuen Mandat	15
	3. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten inkl. Stellvertreter	15
	4. Zuverlässigkeitsprüfung Mitarbeiter	15
	5. Jährliche Unterrichtung zum Thema Geldwäsche	16
	6. Jährliche Überprüfung dieser Risikoanalyse	16
	7. Unabhängige Überprüfung der Grundsätze	16
	8. Meldepflichten	16
	9. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	16
	10. Meldestelle bei Verstößen	16
V.	Ansprechpartner / Geldwäschebeauftragter	16

I. Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt für die Erstellung dieser Risikoanalyse ist das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, nachfolgend „GwG“) in der Fassung vom 23.11.2023.

Gem. § 5 Abs. 1 GwG haben die Verpflichteten gem. § 2 GwG diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten.

Die Risikoanalyse ist Teil des Risikomanagements (§ 4 GwG). Aus der Risikoanalyse leiten sich die vom Verpflichteten durchzuführenden internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG ab.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte) sind ‚Verpflichtete‘ nach dem GwG, soweit sie eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG abschließend aufgeführten Katalogtätigkeiten ausüben. Darunter fällt die Mitwirkung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) GwG aufgeführten so genannten „**Kataloggeschäften**“, namentlich Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben [lit. aa)], Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten lit. bb)], Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten [lit. cc)], Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel [lit. dd)] und Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen [lit. ee)] sowie die Mitwirkung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) bis e) GwG aufgeführten „**Katalogtätigkeiten**“, namentlich die Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten [lit. b)], die Beratung des Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen [lit. c)], Beratungen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen [lit. d)] sowie die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen [lit. e)].¹

Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Anforderungen des GwG folgt einem risikobasierten Ansatz (§ 3a Abs. 1 GwG). Das GwG enthält diverse Regelungen, die von den Verpflichteten jeweils „risikoorientiertes“ oder „angemessenes“ Handeln verlangen.

Damit wird den Verpflichteten per Gesetz in bestimmten Fällen ein eigener Beurteilungsspielraum zugestanden, welche Maßnahmen sie selbst als sachgerecht und zweckdienlich erachten, um sich in ihrer individuellen Situation vor Geldwäschehandlungen oder Terrorismusfinanzierung zu schützen.

Beispielsfrau & Mustermann Rechtsanwälte Partnerschaft bekennt sich zur umfassenden Geldwäsche-Compliance und zur Einhaltung sämtlicher nationaler und internationaler berufsrechtlichen Vorgaben. Um dem individuellen Risiko Rechnung zu tragen,

¹ Zur Verpflichtetenstellung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG siehe auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesrechtsanwaltskammer, 8. Auflage vom 25.07.2024, Rn. 4-33. (Stand: Juli 2025)

hat *Beispielsfrau & Mustermann Rechtsanwälte Partnerschaft* ("*Beispielsfrau & Mustermann*") die nachfolgende Risikoanalyse erstellt. Diese wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG regelmäßig überprüft und ggfs. aktualisiert.

Die Risikoanalyse gem. § 5 GwG ersetzt nicht die für jedes Mandat im Rahmen der Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG) gesondert zu erstellende konkrete Risikobewertung im Einzelfall gem. § 10 Abs. 2 GwG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG.

II. Faktoren der Risikoanalyse

Für die Risikoanalyse werden mit Blick auf §§ 3a, 4, 5 GwG und Anlagen 1 und 2 zum GwG die folgenden Faktoren berücksichtigt und jeweils einzeln, unabhängig voneinander, bewertet:

1. Kanzlei- und Mitarbeiterstruktur

Beispielsfrau & Mustermann Rechtsanwälte Partnerschaft ist eine Partnerschaft, die Rechts- und Steuerberatung mit ca. xxx Berufsträgern und insgesamt ca. XXX Mitarbeitern erbringt. *Beispielsfrau & Mustermann* verfügt über XX Standorte (Standort 1, Standort 2). Alle Standorte befinden sich in Bürogebäuden in innerstädtischer Lage. [Weitere Ausführungen zu den Standorten und der Mitarbeiterstruktur]. [Darüber hinaus ist *Beispielsfrau & Mustermann* seit vielen Jahren eng mit den Kanzleien des XXX-Netzwerks verbunden].

[Optional (für eine individuelle Risikoanalyse des Verpflichteten):]

Frau/Herr Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Beispielsfrau/Mustermann ist seit dem XX.XX.XXXX in der Kanzlei angestellt/Partner der Kanzlei. [Frau/Herr *Beispielsfrau/Mustermann* ist zudem als [stellvertretende/r] Geldwäschebeauftragte/r/ für die Prüfung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nach dem GwG zuständig. Sofern noch nicht erfolgt, gilt diese Risikoanalyse als Mitteilung über die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gegenüber der Kammer nach § 7 Abs. 4 GwG.

2. Organisationsstruktur

Rechtsanwälte von *Beispielsfrau & Mustermann* sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG Verpflichtete nach dem GwG. Die Organisationsstruktur von *Beispielsfrau & Mustermann* bildet dies ab: Die Mandatsannahme bei *Beispielsfrau & Mustermann* erfolgt zentral über das Kanzleiverwaltungsprogramm XX und stellt sicher, dass alle Mandate gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (sog. Kataloggeschäfte oder Katalogtätigkeiten) der Partnerschaft erkannt werden. Sämtliche Neumandate aller Niederlassungen der Partnerschaft werden zentral über *Name Programm* angelegt und [detaillierte Beschreibung Prüfungsprozess]. Die Ergebnisse der Prüfung und die konkrete Risikobewertung im Einzelfall (§ 10 Abs. 2 GwG) werden in einem Prüfbericht übersichtlich dokumentiert und separat von der Mandatsakte gespeichert.

[**Hinweis:** Zusätzliche Ausführungen erforderlich, wenn Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 7 GwG oder Sorgfaltspflichten durch Dritte gem. § 17 GwG erbracht werden; in diesem Fall Beschreibung der Prüfprozesse und Arbeitsteilung erforderlich.]

[**Optional für individuelle Risikoanalyse:** Ggf. Ausführungen zur Tätigkeit/Funktion des Verpflichteten/der Verpflichteten, der/die selbst (stellvertretende/r Geldwäschebeauftragte/r ihres/seines Unternehmens ist)]

3. Mandantenstruktur

Zum 31.12.XXXX betreut *Beispielsfrau & Mustermann* ca. XXX aktive Mandanten. "Aktiv" bedeutet, dass in den letzten zwei Jahren vor dem 31.12.XXXX *Beispielsfrau & Mustermann* Dienstleistungen für den Mandanten erbracht hat. Die Mandantenstruktur stellt sich wie folgt dar:

ggf. graphische Darstellung

Viele Mandanten sind langjährige Dauermandanten, die selbst oder deren Entscheider teils persönlich bekannt sind und zu denen vereinzelt intensive persönliche Kontakte bestehen.

Reine Fernmandate sind dagegen selten.

[oder]

Viele Mandate wurden als reine Fernmandate und ohne persönlichen Kontakt (Kontakt nur telefonisch oder per Mail oder mit Personen (unbekannten Dritten), die für den Mandanten auftraten) bearbeitet. **Bitte weiter ausführen.**

Zu den Mandanten zählen [hauptsächlich] **natürliche Personen/juristische Personen.**

Politisch exponierte Personen, Familienangehörige oder bekanntermaßen nahestehende Personen dieser (§ 1 Abs. 12-14 GwG) oder sanktionsgelistete Personen sind [nicht] beraten/vertreten worden.

[Alternativ: Bitte Unzutreffendes streichen:]

Zu dem Mandantenkreis gehören vermögende Privatkunden/Mandanten mit Negativpresse/Mandanten, gegen die aktuell Ermittlungsverfahren/Strafverfahren geführt werden. **Bitte weiter ausführen.**

Bei den Unternehmen dominieren mittelständische und große Unternehmen. *Beispielsfrau & Mustermann* betreut auch börsennotierte Unternehmen sowie die öffentliche Hand. **Bitte weiter ausführen.**

[Alternativ: Bitte Unzutreffendes streichen:]

Es wurden juristische Personen vertreten, die als Instrument für die private Vermögensverwaltung dienten (Anlage 2 GwG) **Bitte weiter ausführen.**

Es wurden Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien vertreten (Anlage 2 GwG) **Bitte weiter ausführen.**

Es wurden bargeldintensive Unternehmen vertreten (Anlage 2 GwG). **Bitte weiter ausführen.**

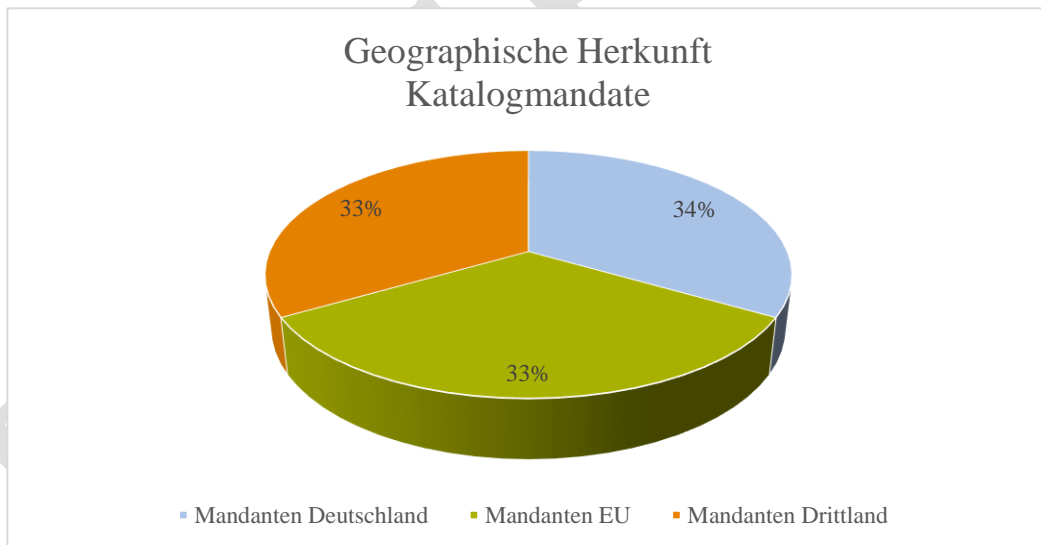
Es wurden Unternehmen vertreten, deren Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich erscheint (Anlage 2 GwG). **Bitte weiter ausführen.**

Es wurden Unternehmen vertreten, deren Eigentümerstruktur übermäßig kompliziert erschienen ist (Anlage 2 GwG). **Bitte weiter ausführen.**

[**Optional für individuelle Risikoanalyse:** Ggf. weitere individuelle Beschreibung der Mandanten des/der Verpflichteten: z.B.: Frau Beispielsfrau/Herr Mustermann hat im Jahre XXXX keine natürlichen Personen betreut. Zu den Mandanten gehörten unter anderem [z.B. Stiftungen, Fonds, Treuhandgesellschaften, Vereine, Schiffsgesellschaften, Reedereien, Kapitalverwaltungsgesellschaften, etc.]. Politische exponierte Personen oder Familienangehöriger dieser wurden nicht beraten/vertreten. Ggf. weitere Nennung von Personen aus Anlage 1 Nr. 1 oder Anlage 2 Nr. 1 GwG wie z.B.: Es wurden juristische Personen oder Rechtsvereinigungen beraten/vertreten, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen/die angesichts ihrer Eigentümerstruktur oder ihrer Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erschienen.

a) Geographische Herkunft der Mandanten und Mandatsbezug zu Hochrisikoländern

Die Betrachtung aller Mandanten von *Beispielsfrau & Mustermann* im Hinblick auf ihre geographische Herkunft zeigt, dass der Großteil der Mandanten, ca. XX %, in Deutschland ansässig ist. Es haben ca. XX % der Mandanten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; XX % der Mandanten haben ihren Sitz in einem Drittstaat.



Die Anzahl der Akten, die im Jahr XXXX als Mandate nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG angelegt wurden, belief sich auf XX. Dies entspricht ca. XX % aller in diesem Zeitraum angelegten Akten. Ca. XX % der Mandanten der Katalogtätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG hat ihren Sitz in Deutschland. Von den Mandanten mit Sitz im Ausland sind ca. XX % in der Europäischen Union ansässig, womit sich der Anteil der Mandanten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf ca. XX % beläuft. Die restlichen ca. XX % entfallen auf Drittstaaten.

Geschäftsbeziehungen zu Mandanten aus Ländern, deren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Ansicht der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) und der Europäischen Kommission nicht den anerkannten Standards entsprechen² sowie auch die Länder, die in der ersten Nationalen Risikoanalyse des Bundesministeriums für Finanzen aufgeführt wurden³ **[werden/wurden nicht unterhalten oder werden/wurden zu folgenden Ländern unterhalten]**.

[ggf. Hochrisikoländer, zu denen ein Mandatsbezug in einem Mandat nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bestand oder besteht, aufführen und die Anzahl der Mandate nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG benennen; bitte im Hinblick auf das Risiko weiter ausführen]

Bei der Identifizierung der dazugehörigen Mandanten, der für diese auftretenden Personen und der wirtschaftlich Berechtigten sind **[keine/folgende]** Auffälligkeiten festgestellt worden. **[ggf. weiter ausführen, wenn Auffälligkeiten festgestellt wurden]**

Aus der Gesamtbetrachtung der geographischen Herkunft der Mandanten sowie des Mandatsbezugs zu Hochrisikoländern wird das Risiko, dass die Kanzlei für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird, als **[niedrig/mittel bis niedrig/mittel bis hoch/hoch]** eingestuft.

b) Mandantenspezifische Risiken

Die Mandantenstruktur von *Beispielsfrau & Mustermann* setzt sich überwiegend aus den folgenden Mandantengruppen zusammen:

Mandantengruppen	pot. Risikoeinschätzung
Privatkunden	
Gesellschafter / Geschäftsführer	
Politisch exponierte Personen (PEP)	
Kapitalgesellschaften	
Börsennotierte Gesellschaften	
Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)	
Sonstige Personengesellschaften	

²Siehe hierzu die aktuelle Übersicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU): https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html

³ Erste Nationale Risikoanalyse des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 19.10.2019: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html

(Stand: Juli 2025)

Öffentliche Hand	
Investoren	
Stiftungen	
Vereine	
Fonds	
Trusts	
ausländische Gesellschaftsformen (z.B. Ltd., etc.)	
Unternehmen mit nominellen Anteilseignern / Inhaberpapieren (vgl. Anlage 2 GwG)	

Die Risikoexposition kann im Ergebnis für alle Mandantengruppen als insgesamt [gering/mittel bis niedrig/mittel bis hoch/hoch] eingestuft werden. **[Beispiel:]** Nur in wenigen Fällen ist ein Mandant selbst als Politisch exponierte Person (PEP) eingestuft, oder ein wirtschaftlich Berechtigter des Mandanten, was grundsätzlich in beiden Fällen zu einer hohen Risikoeinstufung führt. Ein erhöhtes Risiko kann zudem in Einzelfällen juristischen Personen beigemessen werden, deren Eigentümerstruktur sich als komplex herausstellt und wenn die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten sich als schwierig erweist.

c) Zusammenfassung Mandantenstruktur

In der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der geographischen, mandantenspezifischen und länderspezifischen Risiken deutet die Mandantenstruktur insgesamt darauf hin, dass das Risiko des Missbrauchs der Partnerschaft für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung oder der Geldwäsche als [niedrig/mittel bis niedrig/mittel bis hoch/hoch] einzustufen ist.

4. Mandatsstruktur (Geschäftsrisiko)

Beispielsfrau & Mustermann ist in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts tätig, die Beratungsleistungen umfassen insgesamt x Tätigkeitsbereiche. Die drei größten Tätigkeitsfelder sind *Tätigkeitsfeld 1*, *Tätigkeitsfeld 2* und *Tätigkeitsfeld 3*. Vom GwG erfasst und relevant sind nur bestimmte Mandatstypen, bei denen der Gesetzgeber nur für die sog. Katalogtätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG eine Identifizierung des Vertragspartners und eines evtl. wirtschaftlich Berechtigten erfordert.

Bei *Beispielsfrau & Mustermann* sind dies im Wesentlichen Mandate wie Unternehmenskäufe, Immobilientransaktionen sowie Gründungs- und

(Stand: Juli 2025)

Finanzierungsberatung. Die Anzahl der Mandate, die im Zeitraum Januar XXXX bis Dezember XXXX als sog. Katalogmandate angelegt wurden, belief sich auf XXX. Dies entspricht ca. XX % aller in diesem Zeitraum angelegten Akten.

Weite Teile dieser Beratungsgebiete sind nicht als Kataloggeschäfte/Katalogtätigkeiten einzustufen (z.B. Prozessführung, Marken- und Wettbewerbsrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Mietrecht, Sozialrecht, Betreuungsrecht, Strafrecht, Familienrecht, Erbrecht).

[Optional für die individuelle Risikoanalyse eines Verpflichteten, wie vor: Frau/Herr Beispielsfrau/Mustermann ist schwerpunktmäßig in/im [Aufzählung der Tätigkeitsschwerpunkte] tätig.]

Die von Beispielsfrau & Mustermann angebotenen Beratungsleistungen im Überblick:

Tätigkeitsbereich	pot. Risikoeinschätzung
Tätigkeitsfeld 1	niedrig
Bereich 2	mittel bis hoch

Das Unternehmen/Kanzlei hat im Jahre XXXX insgesamt XX Kataloggeschäfte/Katalogtätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG betreut. Dabei handelte es sich um folgende Kataloggeschäfte/Katalogtätigkeiten:]

[Optional für die individuelle Risikoanalyse eines Verpflichteten, wie vor: Frau/Herr Beispielsfrau/Mustermann hat im Jahre XXXX insgesamt XX Kataloggeschäfte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG betreut. Dabei handelte es sich um folgende Kataloggeschäfte:

Kataloggeschäft(e) nach § 2 Abs. Nr. 10 lit. a) GwG	Anzahl
Kauf- und Verkauf von Immobilien (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) 1. Alt. GwG	0
Kauf- und Verkauf von Gewerbebetrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) 2. Alt. GwG	0
Verwaltung von Geld (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb), 1. Alt. GwG)	0
Verwaltung von Wertpapieren (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb), 2. Alt. GwG)	0

Verwaltung von sonstigen Vermögenswerten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb), 3. Alt. GwG)	0
Eröffnung von Bankkonten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc), 1. Alt. GwG)	0
Eröffnung von Sparkonten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc), 2. Alt. GwG)	0
Eröffnung von Wertpapierkonten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc), 3. Alt. GwG)	0
Verwaltung von Bankkonten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc), 4. Alt. GwG)	0
Verwaltung von Wertpapierkonten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc), 5. Alt. GwG)	0
Verwaltung von sonstigen Vermögenswerten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc), 6. Alt. GwG)	0
Beschaffung der zur Gründung von Gesellschaften erforderlichen Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. dd), 1. Alt. GwG)	0
Beschaffung der zum Betrieb von Gesellschaften erforderlichen Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. dd), 2. Alt. GwG)	0
Beschaffung der zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. dd), 1. Alt. GwG)	0
Gründung von Treuhandgesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. ee), 1. Alt. GwG)	0
Gründung von Gesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. ee), 2. Alt. GwG)	0
Gründung von (Treuhandgesellschaften und Gesellschaften) ähnlichen Strukturen	0

(§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. ee), 1. Alt. GwG)	
Katalogtätigkeiten im Sinne der § 2 Abs. 1 Nr 10 lit. b) ff. GwG	Anzahl
Im Namen des Mandanten Finanztransaktionen durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b), 1. Alt. GwG	0
Im Namen des Mandanten Immobilientransaktionen durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b), 2. Alt. GwG	0
Den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, die industrielle Strategie oder damit verbundene Frage beraten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) GwG	0
Den Mandanten zu Zusammenschlüssen oder Übernahmen beraten oder dahingehende Dienstleistungen erbracht (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. d) GwG	0
Gegenüber Mandanten geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbracht haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) GwG	0

[Bitte beachten: Falls nachfolgende Ausführungen zutreffend sind, bitte nähere Ausführungen zu Immobiliengeschäften und M&A-Transaktionen, ansonsten (falls keine solcher Katalogtätigkeiten ausgeübt wurden, können die Ausführungen zu lit. a) und b) gestrichen werden:]

a) Immobiliengeschäfte

Im Bereich des Nicht-Finanzsektors steht der Immobiliensektor im Fokus. Immobilien gehören aufgrund der eingesetzten hohen Transaktionsvolumina sowie der Wertstabilität zu den bedeutendsten Anlageobjekten in Deutschland. Dies macht den Immobiliensektor für Geldwäscheaktivitäten besonders anfällig. Der Immobiliensektor wird daher als ein Bereich mit hohem Geldwäscherisiko eingestuft.

Die Nationale Risikoanalyse sieht in zwei Konstellationen die Zuordnung inkriminierten Vermögens trotz der grundsätzlich hohen Transparenz der Eigentumsverhältnisse erschwert. Zum einen dann, wenn die wirtschaftliche Berechtigung an einer Immobilie und

das formale Eigentum an derselben Immobilie auseinanderfallen. Als besonders anfällig dafür werden verschachtelte Konstrukte und Firmengeflechte erachtet, ebenso Konstellationen, in denen Grundstücke für eine andere Person (z.B. in Treuhand oder in verdeckter Stellvertretung) gehalten werden. Zum anderen werden sog. Share Deals und verschachtelte Gesellschaftskonstruktionen (insbesondere im Zusammenspiel mit Briefkastenfirmen aus dem Ausland) hervorgehoben. In beiden Fällen kann faktisch Anonymität hergestellt werden, womit ein besonderes Geldwäscherisiko einhergeht.

Bei Share Deals handelt es sich um Immobilieninvestitionen, bei denen Investoren nicht die betreffenden Immobilien selbst erwerben, sondern Anteile an Objektgesellschaften, die ihrerseits Immobilien halten. Der Investor wird durch den Share Deal durch seine Gesellschafterstellung nur mittelbarer Eigentümer, Eigentümer der Immobilie bleibt weiterhin die Objektgesellschaft. Rechtlich gesehen handelt es sich um den Kauf eines Unternehmens bzw. einer Unternehmensbeteiligung, nicht um einen Immobilienkauf.

Nach § 43 Abs. 6 GwG kann das BMF im Einvernehmen mit dem BMJV Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von Verpflichteten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 12 GwG (Rechtsanwälte und Notare) stets zu melden sind. Hierbei ist die Verordnung des BMF zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (kurz: GwGMeldV-Immobilien) zu beachten, nach der bei Vorliegen einer der in den §§ 3-6 der GwGMeldV-Immobilien genannten Typologien auch von Rechtsanwälten (unter Durchbrechung ihrer anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung) stets eine Verdachtsmeldung an die FIU zu erstatten ist, es sei denn, es greift eine Ausnahme i.S.d. § 7 GwGMeldV-Immobilien.

Das Terrorismusfinanzierungsrisiko wird für den Immobiliensektor als mittel eingestuft.

b) Kauf- und Verkauf von Gewerbebetrieben und Gründung von Gesellschaften

Nach dem Inhalt der Zweiten Supranationalen Risikoanalyse der Europäischen Kommission⁴ vom 24.07.2019 („Legal services from notaries and other independent legal professionals“, dort Seiten 183 ff.) wird unter anderem das Geldwäscherisiko beim Erwerb von Gesellschaften (Kauf und Verkauf) als sehr bedeutend eingestuft (Risikostufe 4 –Level 4 very significant, entspricht der Risikostufe „hoch“) und die Gründung von Gesellschaften als bedeutend (Seite 186, Risikostufe 3, Level 3 significant, entspricht der Risikostufe „mittel bis hoch“).

c) Vorliegen von Risikofaktoren bei der Mandatsbearbeitung

[Bitte näher ausführen:] Risikofaktoren nach Anlage 2 Nr. 2 oder Nr. 3 und/oder nach § 15 Abs. 3 GwG lagen keine vor/lagen vor (bitte weiter ausführen). Oder: Es lagen überwiegend Faktoren nach Anlage 1 Nr. 2 zum GwG vor.

Hinweis: Hier müssten ggf. auch Ausführungen zu einem geographischen Risiko in Bezug auf den Geschäftsgegenstand, die Zahlungsmodalitäten (z.B. Zahlungen unbekannter

⁴https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/supranational_risk_assessment_of_the_money_laundering_and_terrorist_financing_risks_affecting_the_union.pdf

Dritter) und die Herkunft der Vermögenswerte erfolgen oder ob beispielsweise Sachverhalte nach § 3 der GwGMeldV-Immobilien vorgelegen haben.

d) Zusammenfassung Mandatsrisiko/Geschäftsrisiko

Im Hinblick auf alle angebotenen Beratungsleistungen wird das Risiko des Missbrauchs der Partnerschaft für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung oder der Geldwäsche als insgesamt [niedrig/mittel bis niedrig/mittel bis hoch/hoch] eingestuft.

5. Transaktionsstruktur

In Bezug auf das Geldwäscherisiko stellt die Annahme von Bargeld grundsätzlich das höchste Risiko dar. Die von *Beispielsfrau & Mustermann* gestellten Honorarrechnungen werden von den Mandanten ausschließlich per Banküberweisung bezahlt. Barzahlungen oder Zahlungen per Scheck kommen hingegen kaum vor (weniger als XX Fälle bei ca. XXX Rechnungen im Jahr XXXX).

Banküberweisungen erfolgen (ganz überwiegend) über Konten bei Banken, die in der EU- oder OECD-Ländern geführt werden. Dadurch erfolgt zugleich eine weitere geldwäscherechtliche Prüfung durch die jeweils beteiligte Bank, so dass das Risiko der Partnerschaft, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, nochmals erheblich sinkt und als gering einzustufen ist.

III. Risikobestimmung

Eine Risikobestimmung der einzelnen Mandanten und Mandate findet sowohl abstrakt-generell als auch vor und bei Annahme eines neuen Mandats sowie im Laufe der Mandatsbeziehung statt. Zur Bewertung der Risiken werden interne sowie externe Quellen und eigenes Erfahrungswissen herangezogen.

Das Risiko für Rechtsanwälte und Notare, (auch unbemerkt) für Geldwäsche missbraucht zu werden, wird nach dem Inhalt der Nationalen Risikoanalyse des BMF und nach einem Bericht des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes der OECD⁵ und der FATF⁶ als potentiell mittel-hoch, für Steuerberater als mittel eingestuft. Ein besonderes Risiko sei dabei auch mit Treuhand- und Anderkonten (Fremdgeldkonten) verbunden, insbesondere im Zusammenspiel mit Barzahlungen und Steuerhinterziehung durch Umgehung von Meldepflichten⁷. Besondere Wachsamkeit mit Blick auf ein etwaiges Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko sollten lt. der Nationalen Risikoanalyse Rechtsanwälte und Steuerberater bei sog. Share Deals (vgl. oben) walten lassen, wenn sie im Rahmen solcher Transaktionen eingebunden oder in der Ausgestaltung beratend tätig

⁵ Bericht der OECD aus 2021: Peer Review of the Automatic Exchange of Financial Account Information 2021, OECD (2021), OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/90bac5f5-en>, S. 151 f.

⁶ Guidance for a risk based approach for legal professionals der FATF, S. 9, 13/14: <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfrecommendations/Rba-legal-professionals.html>

⁷ 3. Supranationale Risikoanalyse der EU-Kommission vom 27.10.2022, S. 12 zur Begünstigung der Anonymität und Schwierigkeit der Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten bei der Verwendung von Sammelkonten:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0554&from=EN>

(Stand: Juli 2025)

sind. Auch hier gilt, dass der Identifizierung des Geschäftspartners ein entscheidender Prüfungspunkt bei der Verhinderung der Geldwäsche spielt.

1. Quellen für die Risikobestimmung

Beispielsfrau & Mustermann zieht folgende Quellen für die Risikobestimmung heran:

- Anlagen 1 und 2 zum GwG (Faktoren für ein potentiell geringeres /höheres Risiko);
- Listen der FATF und der EU-Kommission für die Bestimmung von Hochrisikoländern und Risikostaaten mit strategischen Mängeln bei der Geldwäschebekämpfung⁸;
- die in § 15 Abs. 3 GwG genannten Risikofaktoren;
- §§ 3-6 der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) genannten Typologien für Verdachtsmeldungen für bestimmte Immobiliengeschäfte;
- Erste Nationale Risikoanalyse des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.10.2019⁹;
- Erste Supranationale Risikoanalyse der Europäischen Kommission vom 26.06.2017¹⁰;
- Zweite Supranationale Risikoanalyse der Europäischen Kommission vom 24.07.2019¹¹;
- Dritte Supranationale Risikoanalyse der Europäischen Kommission vom 27.10.2022¹²;
- Handlungsempfehlungen (Recommendations) der Financial Action Task Force (FATF)¹³;
- Mutual Evaluation Report der FATF über die Deutschlandprüfung 2021¹⁴;
- Leitfaden der FATF zum risikobasierten Ansatz Angehöriger der Rechtsberufe (Guidance for a risk-based-Approach for Legal Professions)¹⁵;
- Jahresberichte der FIU¹⁶;

⁸ Liste der FIU - Drittländer mit hohem Risiko: https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html

⁹https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0340>

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019DC0370&from=EN>

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0554&from=EN>

¹³ [https://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/?hf=10&b=0&s=desc\(fatf_releasedate\)#:~:text=The%20FATF%20Recommendations%20are%20the,use%20of%20their%20financial%20system](https://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate)#:~:text=The%20FATF%20Recommendations%20are%20the,use%20of%20their%20financial%20system)

¹⁴ <https://www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/mer-germany-2022.html>

¹⁵ <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfrecommendations/Rba-legal-professionals.html>

¹⁶ https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html

(Stand: Juli 2025)

- Veröffentlichungen der Berufskammern und Berufsverbände;
- Typologiepapiere der Financial Intelligence Unit (FIU) und Untersuchungsberichte der Anti Financial Crime Alliance (AFCA);
- Unternehmens- und Compiancedatenbanken (z.B. XXX);
- Pressedatenbanken (z.B. XXX);
- Branchenroundtables und Erfahrungsaustausche.

2. Risikobestimmung vor Mandatsannahme

In Fällen, in denen noch keine Mandatsbeziehung begründet wurde, kann der potentielle Mandant vorab überprüft werden. Eine Überprüfung vor Mandatsannahme ist insbesondere dann sinnvoll, wenn auf Grundlage der Anlage 2 des GwG von einem potenziell höheren Risiko auszugehen ist.

3. Risikobestimmung bei Mandatsannahme

Der Normalfall der Risikobestimmung in jedem konkreten Einzelfall gem. § 10 Abs. 2 GwG (i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG) findet bei der Mandatsannahme im Rahmen der Aktenanlage nach Maßgabe der kanzleiinternen Richtlinien/Bestimmungen statt.

4. Risikobestimmung im Laufe der Mandatsbeziehung

Sofern sich im Laufe des Mandats Änderungen hinsichtlich der Kategorisierung als Katalogtätigkeit ergeben, sich beteiligte Parteien ändern oder weitere Parteien hinzukommen, findet auch für diese eine entsprechende Risikobestimmung anhand der oben dargestellten Faktoren statt.

IV. Gesamtbetrachtung und Maßnahmen

Auf Grundlage der untersuchten Faktoren wird das Risiko des Missbrauchs der Kanzlei für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung als [niedrig/mittel bis niedrig/mittel bis hoch/hoch] eingeschätzt. Diese Einschätzung fußt auf folgenden Betrachtungen:

[Optional für die individuelle Risikoanalyse eines Verpflichteten: Das Geldwäscherisiko der durch Frau/Herr Beispielsfrau/Mustermann betreuten Kataloggeschäfte wird aufgrund einer Gesamtwürdigung der oben aufgeführten Risikofaktoren insgesamt als [niedrig/mittel-niedrig/mittel-hoch/hoch] eingeschätzt. Das den von mir betreuten Kataloggeschäften innewohnende Geldwäscherisiko stellte sich wie folgt dar/habe ich wie folgt gewürdigt:

Bitte Ausführen: (ggf. für einzelne oder gleichartige Kataloggeschäfte zusammenfassende) Darstellung der betreuten Kataloggeschäfte und des darin innewohnenden Geldwäscherisikos]

Aus der o.g. Bestandsaufnahme sind Faktoren für ein potenziell [niedriges/mittel bis niedriges/ mittel bis hohes/hohes Risiko erkennbar. Das gilt sowohl für Faktoren bezüglich des Mandantenrisikos, Faktoren bezüglich des Dienstleistungsrisikos (Rechtsberatung) sowie für Faktoren bezüglich des geographischen Risikos (ca. X % der Mandanten mit Sitz in Deutschland bzw. der EU).

In Einzelfällen kann ein potentiell höheres Risiko vorliegen, je nach Mandanten,- und Mandatsstruktur sowie der geographischen Herkunft des Mandanten. Faktoren für ein potentiell höheres Risiko können insbesondere für Mandanten aus Drittstaaten vorliegen.

Basierend auf dieser Risikoanalyse hat die Kanzlei die folgenden Strategien und Verfahren zur Erfüllung der ihr im Rahmen der Bekämpfung Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung auferlegten Sorgfaltspflichten eingeführt: **[Bitte näher ausführen: insbesondere zu kanzleiinternen Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 2 GwG]**

1. Beachtung der *Beispielsfrau & Mustermann* Geldwäscherichtlinie

Die konkreten und dem individuellen Risiko bei *Beispielsfrau & Mustermann* entsprechenden Maßnahmen finden sich in der regelmäßig aktualisierten "Richtlinie zur Partnerschaftsinternen Geldwäscheprävention" ("Geldwäscherichtlinie", Stand XX.XX.XXXX), auf die insoweit verwiesen wird.

2. Überprüfung bei jedem neuen Mandat

Ein standardisiertes Verfahren im Rahmen der Mandatsannahme sorgt dafür, dass für jedes neue Mandat (Akte) eine Prüfung erfolgt, ob es sich dabei um eine Katalogtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG handelt.

3. Bestellung eines/einer Geldwäschebeauftragten incl. Stellvertreter:in

Derzeitige/r Geldwäschebeauftragte/r von *Beispielsfrau & Mustermann* ist XX, Stellvertreter/in ist XX.

4. Zuverlässigkeitsprüfung Mitarbeitender

Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aller Mitarbeitenden bei *Beispielsfrau & Mustermann* gewährleistet die Beachtung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften und unternehmensinternen Grundsätze. *Beispielsfrau & Mustermann* verlangt bei Einstellung die Vorlage eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses (bzw. bei Rechtsanwälten ist dieses Voraussetzung für die Zulassung als Rechtsanwalt). Personenrisiken sind bei Mitarbeitenden bislang nicht aufgetreten.

5. Jährliche Unterrichtung zum Thema Geldwäsche, Schulungen

Eine Unterrichtung und Sensibilisierung der Mitarbeiter hinsichtlich Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung (Schulung) erfolgt mind. einmal pro Jahr, zuletzt am XX.XX.XXXX.

6. Jährliche Überprüfung dieser Risikoanalyse

Die hier vorliegende Risikoanalyse (aktueller Stand: XX.XX.XXXX) wird regelmäßig aktualisiert und bzw. auf ihre Aktualität überprüft (einmal jährlich empfohlen).

7. Unabhängige Überprüfung der Grundsätze

Eine externe unabhängige Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG erscheint angesichts des insgesamt geringen Risikos für Beispielsfrau & Mustermann derzeit als nicht erforderlich.

8. Meldepflichten

Ein Prozess zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG nach Maßgabe der kanzleiinternen Geldwäscherichtlinie ist etabliert.

Beispielsfrau & Mustermann musste als Verpflichtete/r nach dem GwG bislang (**[Bitte ausführen: keine/Anzahl...]** Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 1, Abs. 2 GwG (Gewissheitsmeldung) und/oder (**[Bitte ausführen: keine/Anzahl...]**) § 43 Abs. 6 GwG i.V.m. der GwGMeldV-Immobilien (Verdachtsmeldung) erstatten.

9. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Ein Prozess zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG ist etabliert **[Bitte weiter ausführen]**.

Kanzleiinternes Melde-/Hinweisgebersystem (§ 6 Abs. 5 GwG)

Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften können unter Wahrung der Vertraulichkeit an (*E-Mail*) gemeldet werden.

V. Ansprechpartner / Geldwäschebeauftragter

Verantwortlich für das Risikomanagement ist [Mitglied Geschäftsleitung]. Ansprechpartner für die Rechtsanwaltskammer/Aufsichtsbehörden i.S.d. § 7 Abs. 5 S. 1 GwG ist/sind der/die Geldwäschebeauftragte von *Beispielsfrau & Mustermann*, XX / Stellvertreter: XX.

Ort, Datum

Unterschrift Beispielsfrau/Mustermann (Verpflichtete/r)